

15. 1. Gilt der Grundsatz ausnahmslos, daß das Eheversprechen einer verheirateten Person nichtig ist? Unter welchen Voraussetzungen könnte gegebenenfalls eine Ausnahme anerkannt werden?

2. Kann eine Verlobte, die ihrem früheren Ehemanne gegenüber auf Unterhaltsansprüche und auf die Rechtsstellung als Bezugsberechtigte aus dessen Lebensversicherungen verzichtet hatte, deswegen vom anderen Verlobten im Falle seines Rücktritts Schadensersatz nach § 1298 Abs. 1 Satz 2 BGB. verlangen, wenn sie sich

des Ehebruchs schuldig gemacht, der frühere Ehemann aber den Ehebruch mangels Kenntnis hiervon im Scheidungsverfahren nicht geltendgemacht hatte?

3. Steht der Anspruch aus § 1300 BGB. auch der unbescholtenen geschiedenen Frau zu?

4. Darf sich der Verlobte gegenüber dem Anspruch aus § 1300 BGB. auf die von ihm selbst verursachte oder mitverursachte Bescholtenheit seiner früheren Braut berufen?

5. Unter welchen Voraussetzungen kann ein stillschweigender Rücktritt vom Verlöbniß angenommen werden?

BGB. § 138 Abs. 1, §§ 1298, 1299, 1300.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. November 1942 i. S. G. (Nl.) m. B. (Befl.). IV 92/42.

I. Landgericht Kaiserslautern.

II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Im August 1937 lernte die Klägerin, die damals noch mit Dr. Th. G. verheiratet war, den ledigen Beklagten kennen. Die Parteien versprachen sich gegenseitig die Ehe und verkehrten in der Folgezeit auch geschlechtlich miteinander. Im Dezember 1937 reichte die Klägerin die Scheidungsklage gegen ihren Ehemann ein. Unterm 31. Januar 1938 schlossen die Ehegatten einen Vertrag, nach dem die Klägerin auf die Gewährung von Unterhalt verzichtete und sich damit einverstanden erklärte, daß die auf sie lautenden Lebensversicherungen auf die drei gemeinschaftlichen Kinder umgeschrieben wurden. Der Ehemann G. verpflichtete sich, als Unterhalt für die Kinder, die bei der Klägerin bleiben sollten, monatlich 350 RM. zu zahlen. Durch Urteil vom 1. Februar 1938, das infolge Rechtsmittelverzichts sofort rechtskräftig wurde, wurde die Ehe aus alleinigem Verschulden des Ehemannes G. geschieden. Der Beklagte, der ein Liebesverhältnis mit seiner Haushälterin Frau B. unterhalten hatte, entließ diese, nachdem er die Klägerin kennengelernt hatte, aus seinem Dienst, stellte sie aber im Sommer 1938 wieder ein. Auf Vorstellungen der Klägerin entfernte er sie wieder aus seinem Haushalt, brachte sie aber ohne Wissen der Klägerin in seinem Jagdhaus unter. Die Eheschließung zwischen den Parteien ist nicht zustande gekommen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung im Juni 1939 das Verlöbniß grundlos gelöst. Er hafte ihr daher für den Schaden, den sie durch die im Vertrage vom 31. Januar 1938 getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen erlitten habe. Ferner stehe ihr, da sie unbescholten gewesen sei, der Anspruch aus § 1300 BGB. zu, der nach den Vermögens- und Standesverhältnissen der Parteien auf mindestens 10 000 RM. zu beziffern sei. Der Beklagte hafte ihr auch aus § 826 BGB., da er sie zur Scheidung gebrängt und den Unterhaltsverzicht von ihr verlangt, aber nie daran gedacht habe, sie zu heiraten. Die Klägerin beantragt daher, den Beklagten zu verurteilen, daß er ihr

1. einen nach billigem Ermessen des Gerichts zu bemessenden Betrag in Form einer Abfindung oder einer laufenden Rentenzahlung nebst 4 v. H. Zinsen als Ersatz ihres Vermögensschadens,
2. einen nach billigem Ermessen des Gerichts zu bemessenden Betrag nebst 4 v. H. Zinsen als Ersatz ihres nicht vermögensrechtlichen Schadens zahle.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er bestreitet, das Verlöbniß gelöst zu haben. Die Lösung sei vielmehr durch die Klägerin, und zwar bereits im August 1938, geschehen. Bei der Auseinandersetzung, die damals wegen des Aufenthaltes der Frau B. in seinem Jagdhaus zwischen den Parteien stattgefunden habe, sei er bereit gewesen, Frau B. von dort zu entfernen, habe aber geäußert, er bedürfe dazu einer gewissen Zeit, da er die Frau nicht auf die Straße setzen könne. Darauf habe die Klägerin erklärt, dann seien sie also fertig miteinander, zwischen ihnen sei es dann aus. Wolle man aber annehmen, daß er im Juni 1939, als er der Klägerin die Tür gewiesen habe, das Verlöbniß gelöst habe, so habe er hierfür wichtige Gründe gehabt. Sie habe während des Scheidungsverfahrens, als sie befürchtet habe, ihr Ehemann könne von ihrem Ehebruch erfahren, von ihm — dem Beklagten — verlangt, er dürfe sie nicht bloßstellen. Ferner habe sie ihm zweimal eine Schwangerschaft vorgetäuscht und beim zweiten Male sogar Beihilfe zur Abtreibung verlangt. Bei der Auseinandersetzung im Juni 1939 habe sie versucht, Geld von ihm zu erpressen. Im übrigen sei das Verlöbniß, da die Klägerin zur Zeit seines Abschlusses noch verheiratet gewesen sei, nichtig gewesen, so daß sie keine Ansprüche aus ihm herleiten könne. Ihrem Entschädigungsanspruch wegen des Verzichts auf den Unterhalt stehe

auch entgegen, daß sie in Wirklichkeit keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehemann gehabt habe, da die Ehe wegen ihres Ehebruchs mit dem Beklagten aus beiderseitigem Verschulden der Ehegatten zu scheitern gewesen und geschieden worden wäre, wenn ihr Ehemann von dem Ehebruch Kenntnis gehabt hätte. Wegen ihres ehebrecherischen Verhältnisses mit ihm (dem Beklagten) sei die Klägerin nicht mehr unbescholten gewesen. Daß er keine ernstlichen Heiratsabsichten gehabt habe, treffe nicht zu.

Die Klägerin hat demgegenüber noch geltend gemacht, daß ihr auf jeden Fall ein wichtiger Grund zur Auflösung des Verlöbnisses zur Seite gestanden haben würde, da der Beklagte sein Verhältnis zu Frau B. fortgesetzt habe. Dies bestreitet der Beklagte.

Das Landgericht hat die Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Die Berufung des Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als das Oberlandesgericht die Klägerin mit ihren Ansprüchen auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens abgewiesen hat. Die gegen dieses Urteil von beiden Parteien eingelegten Revisionen wurden zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

I. Zur Revision der Klägerin.

Die Klägerin verfolgt mit ihrem Rechtsmittel ihren auf § 1298, hilfsweise auf § 1299 BGB. gestützten Anspruch auf Ersatz des Schadens weiter, den sie durch die im Vertrage mit ihrem früheren Ehemanne vom 31. Januar 1938 in Erwartung der Ehe mit dem Beklagten getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen erlitten haben will. Daß diese Maßnahmen, insbesondere auch der Unterhaltsverzicht, an sich unter § 1298 Abs. 1 Satz 2 BGB. fallen, nimmt das Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei an (vgl. RGZ. Bd. 163 S. 280 [287]). Es hat jedoch den auf Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens gerichteten Anspruch der Klägerin deshalb für unbegründet erklärt, weil er voraussetze, daß zur Zeit der Aufwendungen oder Maßnahmen bereits ein rechtswirksames Verlöbniß bestanden habe. Ein solches habe aber wenigstens bis zur rechtskräftigen Scheidung der Ehe der Klägerin nicht vorgelegen. Ein Eheversprechen sei, wenn einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebe, grundsätzlich nichtig. Es seien auch keine besonderen Umstände gegeben, die im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine andere Auffassung rechtfertigen könnten.

Die Angriffe, welche die Revision der Klägerin gegen diese Stellungnahme des Berufungsgerichts richtet, können keinen Erfolg haben. Davon, daß das Eheversprechen grundsätzlich nichtig ist, wenn einer der Beteiligten in gültiger Ehe lebt, geht auch die Revision aus. Sie meint aber, daß es im vorliegenden Falle durch besondere Umstände gerechtfertigt sei, eine Ausnahme von diesem Grundsatz anzuerkennen. In dem von ihr angeführten Urteil IV 442/22 des erkennenden Senats vom 5. Dezember 1923 in SeuffArch. Bd. 78 S. 315 ist die Frage offen gelassen worden, ob der Grundsatz, daß das Eheversprechen einer verheirateten Person in Anbetracht des Wesens der Ehe als einer dauernden Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten sittenwidrig und daher nach § 138 Abs. 1 BGB. nichtig sei, ausnahmslos gelte oder ob besondere Umstände des Einzelfalles eine andere Auffassung rechtfertigen könnten; denn das Vorliegen solcher besonderen Umstände war in jenem Falle nicht dargetan worden. Wie die Ausführungen des Urteils ergeben, würde die Anerkennung eines Ausnahmefalles in erster Linie voraussetzen, daß dem Ehegatten, der während des Bestehens seiner Ehe ein Verlöbniß eingeht, ein Scheidungsgrund zur Seite stand, weiter aber auch, daß er zur Zeit des Verlöbnisses bereits die Scheidung seiner Ehe betrieben hatte. Daß der Klägerin ein Scheidungsgrund zur Seite stand, nimmt das Berufungsgericht an. Hingegen fehlt es nach seiner Ansicht an der weiteren Voraussetzung, daß die Klägerin zur Zeit des Verlöbnisses bereits die Scheidung ihrer Ehe betrieben habe. Das trifft zu, da das Verlöbniß bereits im August oder September 1937 geschlossen, ihr Anwalt mit der Erhebung der Scheidungsklage erst durch Schreiben vom 3. Oktober 1937 beauftragt und diese selbst erst am 8. Dezember 1937 eingereicht worden ist. Darüber hinaus stellt das Berufungsgericht fest, daß selbst der Entschluß der Klägerin, sich von ihrem Ehemanne scheiden zu lassen, erst durch das Verlöbniß mit dem Beklagten und das daraufhin angeknüpfte ehebrecherische Verhältnis hervorgerufen worden ist. Es läßt sich rechtlich nicht beanstanden, wenn das Berufungsgericht bei dieser Sachlage das Vorliegen besonderer Gründe verneint, die eine Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtigkeit des Verlöbnisses einer verheirateten Person rechtfertigen könnten; es kann deshalb auch hier dahingestellt bleiben, ob solche Ausnahmefälle überhaupt anerkannt werden können. Die von der Revision der Klägerin angestellten Erwägungen können ihrem

Standpunkt nicht zum Erfolg verhelfen. Sie verweist auf die Vorschrift des § 56 EheG., in der ausgesprochen sei, daß der Ehe teil, der durch eigene schwere Schuld die Ehe zerstört und selbst kein Gefühl der Verbundenheit mehr für den anderen habe, auch nicht mehr den Anspruch auf restlose Ergebenheit des von ihm schwer gekränkten Gatten erheben könne; sehe das Gesetz unter solchen Umständen eine schwere Verletzung der Treupflicht nicht mehr als gegeben an, so könne auch vom sittlichen Standpunkt aus in einem Versprechen, in Zukunft einem anderen Mann angehören zu wollen, keine schlechthin verwerfliche Handlung gefunden werden. Abgesehen davon, daß die Vorschrift des § 56 EheG. zu der hier in Betracht kommenden Zeit noch nicht in Geltung war, müssen diese Erwägungen der Revision schon daran scheitern, daß nichts dafür vorliegt, den damaligen Ehemann der Klägerin würde das von ihr während des Bestehens ihrer Ehe eingegangene Verlöbniß und das sich daran anschließende ehebrecherische Verhältnis, hätte er davon Kenntnis gehabt, völlig unberührt gelassen haben. Der Umstand, daß der Ehemann der Klägerin selbst sich schwerer Verstöße gegen die eheliche Treupflicht schuldig gemacht hatte, befreite die Klägerin nicht von den ihr durch die Ehe auferlegten Bindungen und ändert daher auch nichts an der sittlichen Wertung ihres Verhaltens.

In zweiter Reihe bekämpft die Revision der Klägerin die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts, daß nach § 1298 BGB. nur wegen solcher Aufwendungen und Maßnahmen Ersatz verlangt werden könne, die der Eingehung des — rechtswirksamen — Verlöbnisses nachgefolgt seien. Es kann sich allerdings fragen, ob Aufwendungen und Maßnahmen „in Erwartung der Ehe“, wie sie § 1298 BGB. voraussetzt, nicht auch dann vorliegen, wenn das Eheversprechen zwar zu der Zeit, als die Aufwendungen gemacht oder die Maßnahmen getroffen wurden, nichtig war, wenn aber später das Verlöbniß rechtswirksam zustande gekommen ist, zumal dann, wenn die den Verlobten schädigenden Handlungen im Einverständnis mit dem anderen Verlobten vorgenommen worden waren. Jedoch braucht hierzu nicht Stellung genommen zu werden; denn der Klägerin ist durch die von ihr im Vertrage vom 31. Januar 1938 getroffenen vermögensrechtlichen Maßnahmen in Wirklichkeit kein Schaden entstanden, den sie vom Beklagten ersetzt verlangen könnte. Da sie Ehebruch begangen hatte, hätte ihr nach den damals noch in Geltung gewesenen

§§ 1574, 1578 BGB. kein Unterhaltsanspruch gegen ihren früheren Ehemann zugestanden. Der von ihr ausgesprochene Unterhaltsverzicht entsprach also nur der damaligen Rechtslage, an der auch das Inkrafttreten des Ehegesetzes nichts geändert haben würde (vgl. § 96 Satz 2). Wenn auch ihr früherer Ehemann den Ehebruch nicht durch Erhebung einer Widerklage oder Stellung eines Mitschuld-antrags im Scheidungsstreit geltend gemacht hatte, weil er ja von ihm keine Kenntnis hatte, so kann sich doch die Klägerin hierauf nicht dem Beklagten gegenüber zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs berufen. Dieser hält ihr vielmehr mit Recht entgegen, daß sie bei Zugrundelegung der wahren Rechtslage ohnehin keinen Unterhaltsanspruch gegen ihren früheren Ehemann gehabt hätte. Ebensovienig ist ihr durch den Verzicht auf ihre Rechtsstellung als Bezugsberechtigte aus den Lebensversicherungen ihres früheren Ehemannes ein Schaden entstanden, dessen Ersatz sie vom Beklagten verlangen könnte; denn ihre Bezugsberechtigung hätte mit der Scheidung der Ehe von selbst ein Ende gefunden (vgl. Pröfß Versicherungsvertragsgesetz, 3. Aufl., Bem. 4 zu § 167 und die dort angeführte Rechtsprechung; Pfeiffer Juristische Rundschau für die Privat-Versicherung 1933 S. 344 [345]; Hagemann daselbst 1935 S. 89).

Soweit die Klägerin ihre Ansprüche auf unerlaubte Handlung gestützt hat, erklärt das Berufungsgericht sie mangels Nachweises der erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen für unbegründet. Die Revision der Klägerin erhebt insoweit gegen das Berufungsurteil keine Angriffe. Ein Rechtsirrtum ist in diesen Ausführungen des Berufungsgerichts auch nicht erkennbar.

II. Zur Revision des Beklagten.

Der Beklagte erstrebt mit seinem Rechtsmittel die Abweisung der Klage auch insoweit, als sie auf § 1300 BGB. gestützt ist. Diese Vorschrift setzt in erster Linie voraus, daß eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Bewohnung gestattet hat. Unbescholtenheit ist nicht gleichbedeutend mit Jungfräulichkeit; vielmehr ist unter Unbescholtenheit die Unversehrtheit der Geschlechtslehre zu verstehen (RGKomm. z. BGB. Bem. 2 Abs. 1 zu § 1300 mit Nachweisen). Der Anspruch aus § 1300 BGB. steht daher auch der unbescholtenen geschiedenen Frau zu, wie bereits in der auf Grund des Gemeinen Rechts ergangenen Entscheidung RGZ. Bd. 29 S. 97 (99) ausgesprochen

worden ist und von der Revision des Beklagten auch nicht in Zweifel gezogen wird. Unstreitig hat sich die Klägerin dem Beklagten sowohl vor der Scheidung ihrer Ehe als auch nachher geschlechtlich hingegeben. Da § 1300 BGB. das Bestehen eines wirklichen Verlöbnisses zur Zeit der Beibehaltung voraussetzt, die Klägerin aber dem Beklagten die Beibehaltung bereits vorher gestattet hatte, hält das Berufungsgericht sie nicht mehr für unbescholten im Sinne des Gesetzes. Es ist aber der Auffassung, daß sich der Beklagte nicht auf die von ihm selbst durch seinen Geschlechtsverkehr mit der Klägerin herbeigeführte Bescholtenheit berufen könne. Diese Auffassung wird von der Revision des Beklagten ohne Erfolg bekämpft. Es steht mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang, daß der Verlobte die von ihm selbst verursachte oder doch mitverursachte Bescholtenheit seiner früheren Braut gegenüber dem Anspruch aus § 1300 BGB. nicht geltend machen darf (RGZ. Bd. 52 S. 46 [48], Bd. 98 S. 13; JW. 1905 S. 288 Nr. 12, 1910 S. 942 Nr. 19; Gruch. Bd. 64 S. 351; vgl. auch RGZ. Bd. 149 S. 143ff.). Von dieser Rechtsprechung abzugehen, besteht kein Anlaß. Der Revision des Beklagten kann auch nicht zugegeben werden, daß der vorliegende Fall eine abweichende Beurteilung erfordere. Sie verweist darauf, daß die Klägerin als verheiratete Frau und Mutter von drei Kindern mit dem Beklagten ein den Tatbestand des dauernden, fortgesetzten Ehebruchs erfüllendes Geschlechtsverhältnis gepflegt, mit ihm auch längere Zeit die Wohnung geteilt und sich mit ihm unbekümmert um ihre Ehe verlobt habe; durch dieses Verhalten, nicht durch das Verhalten und die Überredungskünste des Beklagten, sei ihre Geschlechtsehre verletzt worden. Diese Tatsachen ergeben allerdings, daß die Geschlechtsehre der Klägerin schon vor dem Bestehen eines wirklichen Verlöbnisses mit dem Beklagten in den Augen Dritter Einbuße erlitten hatte, daß die Klägerin also zu der Zeit, als sie dem Beklagten nach Eingehung eines wirklichen Verlöbnisses die Beibehaltung gestattete, nicht mehr unbescholten war. Das nimmt aber auch das Berufungsgericht an. Hier handelt es sich nur darum, ob der Beklagte die Bescholtenheit der Klägerin zur Abwehr des Anspruchs aus § 1300 BGB. geltend machen kann. Wenn das Berufungsgericht dies verneint hat, so kann dies deshalb nicht als rechtsirrig angesehen werden, weil der Beklagte durch sein eigenes Verhalten — die Anknüpfung ehebrevierischer Beziehungen zur Klägerin, ihre Aufnahme in seine Wohnung sowie

seine Verlobung mit ihr — ihre Bescholtenheit in jedem Falle mitverursacht hat.

Der Anspruch aus § 1300 BGB. setzt weiter voraus, daß der Beklagte entweder vom Verlöbniß zurückgetreten ist oder durch sein Verschulden den Rücktritt der Klägerin veranlaßt hat. Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin sei im August 1938 im Laufe der Auseinandersetzung wegen Frau B. vom Verlöbniß zurückgetreten, hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. Es stellt aber fest, daß der Beklagte der Klägerin in der Zeit vom August bis Oktober 1938 außer einem kurzen Kartenbrief mit einem Gruß nicht mehr geschrieben, sie von da an bis zum März 1939, selbst ihren Geburtstag mit Stillschweigen übergehend, ohne Nachricht gelassen und sie, als sie ihn dann fernmündlich angerufen habe, ins Kaffeehaus R. bestellt habe. Durch dieses Verhalten habe der Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführlich zu erkennen gegeben, daß er an eine Ehe mit der Klägerin nicht mehr denke. Dieser Einstellung habe er weiter in seinem Briefe vom 19. Mai 1939 Ausdruck verliehen, worin er geschrieben habe, nunmehr sei wohl auch die Klägerin der Überzeugung, daß sie nicht zueinander paßten. Auch die Klägerin habe bei jener Unterredung zu erkennen gegeben, daß sie das Verlöbniß als aufgelöst betrachte. Das Berufungsgericht ist hiernach der Überzeugung, daß das Verlöbniß zur Zeit der Unterredung im März 1939 bereits gelöst war und von beiden Parteien als gelöst betrachtet wurde, meint aber, es könne nicht festgestellt werden, von wem die Lösung ausgegangen sei, und läßt dies dahingestellt. Sei nämlich das Verlöbniß durch den Beklagten gelöst worden, so müsse dieser, um die Erstattungsansprüche der Klägerin abzuwenden, beweisen, daß ihm hierfür ein wichtiger Grund zur Seite gestanden habe. Diesen Beweis habe er nicht erbracht. Sei aber die Klägerin selbst vom Verlöbniß zurückgetreten, so liege ein ihren Rücktritt rechtfertigendes Verschulden des Beklagten darin, daß er trotz des Verlöbnisses die Beziehungen zu Frau B. fortgesetzt habe, indem er sie im Juni 1938 unter Geheimhaltung vor der Klägerin wieder als Haushälterin in seine Wohnung aufgenommen, sie etwa im August desselben Jahres, ebenfalls unter Geheimhaltung vor der Klägerin, in seinem Jagdhaus untergebracht, dort häufig besucht und mit ihr Zärtlichkeiten ausgetauscht habe.

Die Revision des Beklagten bezeichnet diese wahldeutigen Annahmen des Berufungsgerichts als mit dem Vorbringen beider

Parteien in Widerspruch stehend. Nach ihrer Ansicht hätte das Berufungsgericht untersuchen müssen, ob die Behauptung der Klägerin, der Beklagte sei im Juni 1939 vom Verlöbniß zurückgetreten, bewiesen sei oder nicht. Da das Berufungsgericht dies nicht getan habe, sei von der Darstellung des Beklagten auszugehen, daß die Klägerin selbst zurückgetreten sei. Wenn die Klägerin selbst aber gar nicht behauptete, das Verlöbniß aufgehoben zu haben, sondern geltend mache, daß der Beklagte zurückgetreten sei, so könne die Frage aus § 1299 BGB. überhaupt nicht gestellt, keinesfalls das Urteil hierauf abgestellt werden. Diese Bemängelung der Revision ist nicht begründet. Die Klägerin war verfahrensrechtlich nicht gehindert, ihren Anspruch in erster Linie auf § 1298 und hilfsweise auf § 1299, je in Verbindung mit § 1300 BGB. zu stützen. Das hat sie getan. Ein Verstoß gegen § 128 ZPO. liegt daher nicht vor. Es trifft auch nicht zu, daß das Berufungsurteil keine Stellung zu dem Vorbringen der Klägerin genommen habe, der Beklagte sei im Juni 1939 vom Verlöbniß zurückgetreten. Dieses Vorbringen ist im Berufungsurteil vielmehr dahin beschieden, daß damals das Verlöbniß — gleichviel von welcher der Parteien — bereits gelöst war. Nicht ohne Grund macht die Revision hingegen geltend, es fehle im Berufungsurteil an einer Feststellung, ob das Verlöbniß zu der Zeit noch bestand, als der Beklagte wieder mit Frau B. in Verbindung trat. Dieser Mangel nötigt jedoch nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils; denn die von ihm getroffenen Feststellungen ergeben, daß das Verlöbniß nur vom Beklagten gelöst worden sein kann und in der Tat auch nur von ihm gelöst worden ist. Die — vom Berufungsgericht nicht besonders erörterte — Möglichkeit einer vertragsmäßigen Aufhebung des Verlöbnißes kommt nach dem beiderseitigen Parteivortrage nicht in Betracht. Die Behauptung des Beklagten, die Klägerin sei im August 1938 einseitig vom Verlöbniß zurückgetreten, ist unbewiesen geblieben. Weitere Behauptungen in dieser Richtung hatte der Beklagte nicht aufgestellt. Es bleibt daher nur die Möglichkeit der Auflösung des Verlöbnißes durch einseitigen Rücktritt des Beklagten. Der Rücktritt muß nicht ausdrücklich, sondern kann auch stillschweigend geschehen. Es genügt ein Verhalten des Verlobten, aus dem der andere Verlobte zu erkennen vermag, daß jener an dem Willen, mit ihm die Ehe einzugehen, nicht mehr festhält. Ein solches Verhalten hat der Beklagte nach den oben wiedergegebenen Fest-

stellungen des Berufungsgerichts der Klägerin gegenüber an den Tag gelegt. Das Berufungsgericht selbst würdigt dieses Verhalten des Beklagten dahin, er habe damit deutlich zu erkennen gegeben, daß er an eine Ehe mit der Klägerin nicht mehr denke. Wenn es gleichwohl in diesem Verhalten keinen einseitigen Rücktritt des Beklagten erblicken will, so beruht dies ersichtlich auf Überspannung der an eine stillschweigende Willenserklärung zu stellenden Anforderungen.

Da der Beklagte nicht bewiesen hat, daß ihm ein wichtiger Grund für den Rücktritt zur Seite gestanden habe, so ist der Anspruch der Klägerin nach § 1300 in Verbindung mit § 1298 BGB. begründet.

Die Revision des Beklagten macht noch geltend, daß ihm gegenüber diesem Anspruch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung zustehe, weil die Klägerin, wie von ihm behauptet worden war, im Oktober 1938 sich einige Tage bei ihrem geschiedenen Ehemann aufgehalten, im Jahre 1940 ein geschlechtliches Verhältnis mit J. S. gehabt habe und seit 1941 wieder mit ihrem geschiedenen Ehemanne zusammenlebe. Nach ihrer Ansicht sind diese Vorgänge auch für die Frage der Bescholtenheit der Klägerin von Bedeutung. Dem kann nicht gefolgt werden. Soweit die Vorgänge in die Zeit nach der Auflösung des Verlöbnisses fallen, sind sie grundsätzlich unbeachtlich. Ob Fälle denkbar sind, in denen mit Rücksicht auf ein besonders verwerfliches Verhalten der ehemaligen Verlobten die Geltendmachung des Anspruchs dem gesunden Volksempfinden gröblich widersprechen und unter diesem Gesichtspunkt eine Verwirkung des Anspruchs platzgreifen würde, kann offen bleiben; denn von derartigen, eine solche Verwirkung etwa rechtfertigenden Umständen kann hier keinesfalls die Rede sein. Die Tatsache, daß sich die Klägerin im Oktober 1938 einige Tage bei ihrem geschiedenen Ehemann aufgehalten hat, könnte vom Beklagten höchstens als wichtiger Grund für seinen Rücktritt (§ 1298 Abs. 3 BGB.) geltend gemacht werden. Sie reicht aber mangels näherer Darlegungen hierfür nicht aus. Für die Frage der Bescholtenheit der Klägerin sind alle diese Vorgänge ohne Bedeutung, da für diese Beurteilung nur der Zeitpunkt der Beitreibung des Beklagten maßgebend ist.

Nach alledem ist sowohl die Revision der Klägerin als auch die des Beklagten zurückzuweisen.